

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

der

action medeor-Stiftung

Tönisvorst

RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstr. 46 · D-47800 Krefeld · T +49 2151 509 0 · F +49 2151 509 200
krefeld@rsm-verhuelsdonk.de · www.rsm-verhuelsdonk.de

Die RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	7
F. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	8

Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016	1
Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	2
Einnahmen – Ausgaben – Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016	3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	5

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- 1 Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Durch den Vorstand der

action medeor-Stiftung, Tönisvorst,
- im Folgenden auch kurz "Stiftung" genannt -

wurden wir beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2016 zu prüfen.

Die Stiftung ist nicht prüfungspflichtig im Sinne der §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß § 8 Nr. 3 der Satzung.

Der Auftrag umfasste die vorgenannte Prüfung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel gemäß § 7 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Stiftung hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Eine Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter entfällt daher.

Die dem Jahresabschluss zugrunde liegende Einschätzung der gesetzlichen Vertreter, dass von einer Fortführung der Stiftung auszugehen ist, teilen wir.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Jahresabschlussprüfung war neben dem aus Vermögensrechnung und Ertrags- und Aufwandsrechnung bestehenden Jahresabschluss die zugrunde liegende Buchführung der action medeor-Stiftung für das zum 31. Dezember 2016 beendete Geschäftsjahr.

Der Prüfungsauftrag wurde gemäß § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung erweitert.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 740) festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer „Prüfung von Stiftungen“ durchgeführt.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im März 2017 in unserem Haus durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. März 2016 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Buchhaltungsunterlagen, Bestätigungen von Dritten sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Alle zur Auftragsdurchführung von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie den benannten Auskunftspersonen erteilt.

Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Stiftung nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bilanzierungs-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, beachtet worden sind.

Außerdem umfasste die Prüfung eine Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Vorfeld der Prüfung die Prüfungshandlungen geplant. Die Prüfungsplanung basiert auf:

- den Auskünften der Geschäftsführung zu Geschäftsverlauf, Zielen und Strategien,
- den uns zum Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen,
- einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stiftung,
- einer vorläufigen Beurteilung der Jahresabschlussdaten anhand von analytischen Prüfungshandlungen sowie
- unserer Erfahrung aus der Prüfung der vorangegangenen Jahresabschlüsse.

Anhand der gewonnenen Informationen wurden Unternehmensbereiche bzw. Jahresabschlussposten mit vergleichsweise erhöhtem Risikopotenzial identifiziert und als Prüfungsschwerpunkte in den Prüfungsplan aufgenommen. Für das Berichtsjahr wurden folgende Prüfungsschwerpunkte abgeleitet:

- Ansatz und Bewertung des Grundstockvermögens sowie der Zustiftungen
- Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems und den Ergebnissen der analytischen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der

Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die mit der Stiftung in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstitute wurden gebeten, uns als Abschlussprüfer Bankbestätigungen bezüglich der Salden und sonstiger Verpflichtungen der Stiftung zuzusenden.

Die Prüfung der sonstigen Rückstellungen erfolgte anhand der vorgelegten Nachweise über die Höhe bzw. Ermittlung der Verpflichtungen. Die Vollständigkeit der Rückstellungen beurteilten wir anhand von Befragungen, Durchsicht von Protokollen und Verträgen etc. In die Prüfung haben wir die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen einbezogen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Stiftung erfolgt mittels des Programms "Navision Financials" der Firma Microsoft Deutschland GmbH, Unterschleißheim.

Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Stiftungszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Buchführung der Stiftung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

2. Jahresabschluss

Die Stiftung unterliegt nicht den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB. Der vorliegende Jahresabschluss wurde jedoch freiwillig nach den handelsrechtlichen Vorschriften - mit Ausnahme der

Aufstellung eines Anhangs - einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Annahme der Fortführung der Stiftung aufgestellt.

Vermögensrechnung und Aufwands- und Ertragsrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgt nach der Vorschrift des § 266 HGB. Die Ertrags- und Aufwandsrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Vermögensrechnung und Aufwands- und Ertragsrechnung ergibt, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Stiftung.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Wir haben auftragsgemäß unsere Abschlussprüfung um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel erweitert.

Uns liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die in § 4 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen geforderten Grundsätze zur Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, von den Stiftungsorganen nicht eingehalten wurden.

F. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die action medeor-Stiftung

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung und Ertrags- und Aufwandsrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der action medeor-Stiftung, Tönisvorst, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der

wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Stiftung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

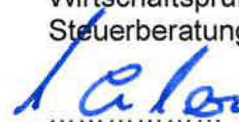
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel gem. § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat keine Einwendungen ergeben.

Krefeld, den 24. März 2017



RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Steinborn
Wirtschaftsprüfer



Dieckmann
Wirtschaftsprüfer

B. Erläuterungsteil

I. Erläuterungen der Vermögensrechnung

Aktivseite

A. Langfristig gebundenes Vermögen

Finanzanlagen		€	800,00
	Vorjahr:	€	800,00

1. Wertpapiere des Anlagevermögens

<u>Grundstockvermögen</u>		€	717.206,84
	Vorjahr:	€	645.079,58
Stand 1.1.2016		€	645.079,58
Zugänge		"	72.127,26
Stand 31.12.2016		€	717.206,84

Die Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten bewertet.

<u>Stiftungsfonds Kukuk</u>		€	422.191,58
	Vorjahr:	€	454.653,01
Stand 1.1.2016		€	454.653,01
Abgänge		"	-32.461,43
Stand 31.12.2016		€	422.191,58

Die Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten bewertet.

<u>Stiftungsfonds Renard</u>		€	<u>21.545,08</u>
	Vorjahr:	€	21.530,08
Stand 1.1.2016		€	21.530,08
Zugänge		"	15,00
Stand 31.12.2015		€	<u>21.545,08</u>

Hierbei handelt es sich um einen Zuwachssparvertrag bei der Sparkasse Krefeld über eine Laufzeit von drei Jahren.

<u>Stiftungsfonds Handschuch</u>		€	<u>613.375,26</u>
	Vorjahr:	€	613.375,26
Stand 1.1.2016		€	613.375,26
Zu-/Abgänge		"	0,00
Stand 31.12.2016		€	<u>613.375,26</u>

Die Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten bewertet.

B. Kurzfristig gebundenes Vermögen

<u>1. Guthaben bei Kreditinstituten</u>		€	<u>713.982,38</u>
	Vorjahr:	€	616.445,70

Zusammensetzung:

Volksbank Krefeld, Konto 100 200	€	272.108,44
Volksbank Krefeld, Konto 100 200 015	"	30.519,07
Volksbank Krefeld, Konto 100 200 023	"	46.005,70
Stadtsparkasse Düsseldorf, Konto 100 615 2001	"	96.913,11
Stadtsparkasse Düsseldorf, Konto 300 686 1425	"	95.583,68
Sparkasse Krefeld, Konto 630 099 717	"	72.846,15
Sparkasse Krefeld, Konto 633 479 83	"	100.006,23
	€	<u>713.982,38</u>

3. sonstige Forderungen

€ 19.383,33

Vorjahr:

€ 20.287,12

Zusammensetzung:

Zinsforderungen Grundstockvermögen

€ 7.397,90

Zinsforderungen Stiftungsfonds Kukuk

" 3.833,51

Zinsforderungen Handschuch

" 8.151,92

€ 19.383,33

Passivseite

<u>A. Eigenkapital</u>		€ 2.109.630,86
	Vorjahr:	€ 1.988.523,81

1. Stiftungskapital

Zusammensetzung:

Grundstockvermögen

-unverändert-		€ 457.583,16
---------------	--	--------------

Zustiftungen

Zusammensetzung:

Stiftungsfonds Kukuk	500.000,00	
sonstige Zustiftungen (Aretz)	60.000,00	
Stiftungsfonds Renard	70.000,00	
Stiftungsfonds Wiemes	30.280,00	
Stiftungsfonds Handschuch	518.075,08	
Stiftungsfonds Tils	100.000,00	
sonstige Zustiftungen	<u>199.794,74</u>	
Stand 31.12.2016		€ <u>1.478.149,82</u>

Mit Vertrag vom 22.11.2004 wurde der Stiftungsfonds "Karla Kukuk" errichtet. Zweck des Stiftungsfonds ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.. Insbesondere soll der Stiftungszweck durch die Förderung von Maßnahmen des action medeor e.V., die die Unterstützung der Arbeit von Chak E Wardak in Afghanistan (50%), der Catholic Aids Action in Namibia (25%) und der Missionary Benedectine Sisters in Ndanda, Tansania (25%) zum Ziel haben, verwirklicht werden. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds langfristig zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein weiterer Vertrag mit Datum vom 14.2.2009 wurde über den Stiftungsfonds "Ursula Renard" errichtet. Zweck dieses Stiftungsfonds ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.. Insbesondere soll der Stiftungszweck durch die Förderung der Maßnahmen des action medeor e.V., die die Unterstützung der Gesundheitsstation "Kimamba, Diözese Morogoro in Tansania" zum Ziel haben, verwirklicht werden. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds langfristig zu erhalten und ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen nach schriftlicher Zustimmung der Stifterin bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Mit Datum vom 3.8.2013 wurde der Stiftungsfonds "Felix Wiemes" errichtet. Zweck dieses Stiftungsfonds ist die Unterstützung der School of Pharmacy an der Muhimbili University, Dar es Salaam in Tansania. Zur Förderung der pharmazeutischen Qualität werden mehrere Preise an herausragende Studenten verliehen und es kann eine Übernahme von Reisekosten und ggf. Kosten der Unterbringung der Preisträger erfolgen, die für ein pharmazeutisches Praktikum bei action medeor e.V. nach Deutschland kommen. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen nach schriftlicher Zustimmung der Stifter bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Mit Datum vom 3.3.2014 wurde der Stiftungsfonds "Tina Handschuch" errichtet. Zweck dieses Stiftungsfonds ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an den Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e. V. Der Stiftungszweck wird durch die Förderung des Projektes Charity Clinic Our Lady of Sacred Heart Parish, Cebu City, Philippinen, verwirklicht. Weiterhin kann in gemeinsamer Absprache auch der Aufbau und Betrieb von Gesundheitsstationen sowie die mobile Gesundheitsversorgung unterstützt werden. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann nach schriftlicher Zustimmung der Stifter ausnahmsweise bis zu 10% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Mit Datum vom 4.12.2015 wurde der Stiftungsfonds "Familie Tils" errichtet. Der Zweck dieses Stiftungsfonds wird durch die Förderung des folgenden Projektes des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e. V. verwirklicht: Unterstützung des Gesundheitswesens in Malawi durch Ausstattung eines oder mehrerer Krankenhäuser mit Medikamenten und/oder medizinischem Equipment. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Erträge des Stiftungsfonds sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

2. Mittelvortrag

Zusammensetzung:

Grundstockvermögen

Stand 1.1.2016	88.462,14	
Jahresergebnis aus Grundstockvermögen	<u>-4.146,73</u>	
Stand 31.12.2016		<u>€ 84.315,41</u>

Stiftungsfonds Kukuk

Stand 1.1.2016	38.399,84	
Jahresergebnis Stiftungsfonds Kukuk	<u>-2.919,62</u>	
Stand 31.12.2016		<u>€ 35.480,22</u>

Stiftungsfonds Renard

Stand 1.1.2016	5,08	
Jahresergebnis Stiftungsfonds Renard	<u>15,00</u>	
Stand 31.12.2016		<u>€ 20,08</u>

Stiftungsfonds Wiemes

Stand 1.1.2016	-1.667,04	
Jahresergebnis Stiftungsfonds Wiemes	<u>302,50</u>	
Stand 31.12.2016		<u>€ -1.364,54</u>

Stiftungsfonds Handschuch

Stand 1.1.2016	29.165,81	
Jahresergebnis Stiftungsfonds Handschuch	<u>26.280,90</u>	
Stand 31.12.2016		<u>€ 55.446,71</u>

Aus Vereinfachungsgründen wird das Jahresergebnis aus den sonstigen Zustiftungen (ohne Stiftungsfonds Kukuk, Renard, Wiemes und Handschuch) im Grundstockvermögen ausgewiesen.

Die Beträge von € 84.315,41, € 35.480,22, € 20,08, € -1.364,54 und € 55.446,71 sind durch Beschluss des Vorstandes zweckentsprechend zu verwenden, wobei in Bezug auf den Betrag von € 35.480,22 aus dem Stiftungsfonds Kukuk, den Betrag von € 20,08 aus dem Stiftungsfonds Renard und den Betrag von € 55.446,71 aus dem Stiftungsfonds Handschuch die durch Stiftungsverträge festgelegten Verwendungsbestimmungen zu beachten sind.

<u>B. Rückstellungen</u>	€	<u>4.998,00</u>
Vorjahr:	€	2.499,00

Hier werden die voraussichtlich anfallenden Kosten der Rechnungslegungsprüfung für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 ausgewiesen.

<u>C. Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>393.855,61</u>
Vorjahr:	€	381.147,94
a) Verbindlichkeiten aus Stifterdarlehen	€	<u>385.000,00</u>
Vorjahr:	€	375.000,00
b) andere sonstige Verbindlichkeiten	€	<u>8.855,61</u>
Vorjahr:	€	6.147,94

Zusammensetzung:

Grundstockvermögen

Kauf von Wertpapieren	€	6.043,16
Rechts- und Beratungskosten	"	2.802,45
Depotgebühren	"	10,00
	€	<u>8.855,61</u>

II. Erläuterungen der Ertrags- und Aufwandsrechnung

	€	<u>Vorjahr</u> €
<u>1. Spenden</u>	<u>900,00</u>	<u>0,00</u>
<u>2. Zinsen und ähnliche Erträge</u>	<u>48.627,44</u>	<u>53.823,73</u>
Zinserträge Darlehen	69,56	131,46
Grundstockvermögen	11.026,74	11.003,56
Stiftungsfonds Kukuk	10.932,74	13.115,87
Stiftungsfonds Renard	15,00	35,59
Stiftungsfonds Wiemes	302,50	302,50
Stiftungsfonds Handschuch	<u>26.280,90</u>	<u>29.234,75</u>
	<u>48.627,44</u>	<u>53.823,73</u>
<u>3. Veräußerungsgewinne</u>	<u>0,00</u>	<u>17.507,13</u>
Grundstockvermögen	0,00	0,00
Stiftungsfonds Kukuk	<u>0,00</u>	<u>17.507,13</u>
	<u>0,00</u>	<u>17.507,13</u>

	€	Vorjahr €
<u>4. Bankgebühren</u>	<u>452,05</u>	<u>175,44</u>
Grundstockvermögen	61,12	83,90
Stiftungsfonds Kukuk	390,93	42,84
Stiftungsfonds Handschuch	<u>0,00</u>	<u>48,70</u>
	<u>452,05</u>	<u>175,44</u>
<u>5. Veräußerungsverluste</u>	<u>3.461,43</u>	<u>6.712,79</u>
Grundstockvermögen	0,00	0,00
Stiftungsfonds Kukuk	<u>3.461,43</u>	<u>6.712,79</u>
	<u>3.461,43</u>	<u>6.712,79</u>
<u>6. Prüfungskosten</u>	<u>2.499,00</u>	<u>2.499,00</u>
<u>7. sonstige Aufwendungen</u>	<u>4.225,17</u>	<u>455,00</u>
<u>8. satzungsmäßige Aufwendungen</u>	<u>18.462,14</u>	<u>20.132,87</u>
Grundstockvermögen	8.462,14	2.000,00
Stiftungsfonds Kukuk	10.000,00	16.000,00
Stiftungsfonds Renard	0,00	400,00
Stiftungsfonds Wiemes	0,00	300,00
Stiftungsfonds Handschuch	0,00	900,00
Darlehen	<u>0,00</u>	<u>532,87</u>
	<u>18.462,14</u>	<u>20.132,87</u>

Es handelt sich um Aufwendungen, die der Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. für die Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke tätigt. Diese Aufwendungen werden von der Stiftung in Übereinstimmung mit Abschnitt II. der Stiftungssatzung übernommen.

	€	<u>Vorjahr</u> €
<u>9. sonstige Steuern</u>	<u>895,60</u>	<u>658,08</u>
<u>10. Jahresergebnis</u>	<u>19.532,05</u>	<u>40.697,68</u>
Grundstockvermögen	-4.146,73	4.906,17
Stiftungsfonds Kukuk	-2.919,62	7.867,37
Stiftungsfonds Renard	15,00	-364,41
Stiftungsfonds Wiemes	302,50	2,50
Stiftungsfonds Handschuch	<u>26.280,90</u>	<u>28.286,05</u>
	<u>19.532,05</u>	<u>40.697,68</u>
<u>11. Einstellung in die Ergebnisrücklagen</u>	<u>-19.532,05</u>	<u>-40.697,68</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

C. A n l a g e n

Aktivseite

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016

Passivseite

	€	€	Vorjahr €		€	€	Vorjahr €
<u>A. Langfristig gebundenes Vermögen</u>				<u>A. Eigenkapital</u>			
1. Finanzanlagen		800,00	800,00	1. Stiftungskapital			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		1.774.318,76	1.734.637,93	Grundstockvermögen	457.583,16		457.583,16
				Zustiftungen	<u>1.478.149,82</u>	1.935.732,98	<u>1.376.574,82</u>
<u>B. Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>				2. Mittelvortrag			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	713.982,38		616.445,70	aus Grundstockvermögen	84.315,41		88.462,14
2. sonstige Forderungen	<u>19.383,33</u>	733.365,71	<u>20.287,12</u>	aus Zustiftungen	<u>89.582,47</u>	173.897,88	<u>65.903,69</u>
				<u>B. Rückstellungen</u>		4.998,00	<u>2.499,00</u>
				<u>C. Sonstige Verbindlichkeiten</u>		393.855,61	<u>381.147,94</u>
		<u>2.508.484,47</u>	<u>2.372.170,75</u>			<u>2.508.484,47</u>	<u>2.372.170,75</u>

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

	€	€	<u>Vorjahr</u>	
			€	€
1. Spenden		900,00		0,00
2. Zinsen und ähnliche Erträge		48.627,44		53.823,73
3. Veräußerungsgewinne		0,00		17.507,13
		49.527,44		71.330,86
4. Bankgebühren	452,05		175,44	
5. Veräußerungsverluste	3.461,43		6.712,79	
6. Prüfungskosten	2.499,00		2.499,00	
7. sonstige Aufwendungen	4.225,17		455,00	
8. satzungsmäßige Aufwendungen	18.462,14		20.132,87	
9. sonstige Steuern	895,60	-29.995,39	658,08	-30.633,18
10. Jahresergebnis		19.532,05		40.697,68
11. Einstellung in die Ergebnisrücklagen		-19.532,05		-40.697,68
		0,00		0,00

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wurde aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung abgeleitet. Es wurden die Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, die im Jahr 2016 zahlungswirksam geworden sind. Berücksichtigt wurden auch Einnahmen und Ausgaben, die ihren Niederschlag in den Aktiv- und Passivposten der Vermögensrechnung gefunden haben und erst in späteren Perioden zu Erträgen bzw. Aufwendungen führen. Ebenso finden Berücksichtigung Einnahmen und Ausgaben, die lediglich den Charakter durchlaufender Posten haben.

Insgesamt gesehen gibt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung alle Vorgänge wieder, die 2016 zahlungswirksam geworden sind und weist als Ergebnis den hieraus resultierenden Saldo aus. Dieser Saldo führt zur Erhöhung der flüssigen Mittel, wenn ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben entstanden ist und zu einer Minderung der flüssigen Mittel im umgekehrten Fall.

E i n n a h m e n

Zinsgutschriften	€	49.531,23
Spenden	"	900,00
Verkäufe Wertpapiere	"	29.000,00
Einnahmen aus Stifterdarlehen	"	10.000,00
Einnahmen aus Zustiftungen	"	<u>101.575,00</u>
gesamt	€	<u><u>191.006,23</u></u>

A u s g a b e n

Bankgebühren	€	563,43
sonstige Aufwendungen	"	2.318,32
satzungsmäßige Aufwendungen	"	18.462,14
Ankäufe Wertpapiere	"	<u>72.125,66</u>
gesamt	€	<u><u>93.469,55</u></u>

gesamte Einnahmen	€	191.006,23
gesamte Ausgaben	"	<u>-93.469,55</u>
Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben	€	<u><u>97.536,68</u></u>

Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben führt zu einer Erhöhung der flüssigen Mittel und wird wie folgt nachgewiesen:

Guthaben bei Kreditinstituten		
Stand 31.12.2016	€	713.982,38
Stand 1.1.2016	"	<u>-616.445,70</u>
Erhöhung	€	<u><u>97.536,68</u></u>

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Gründung:	3. Dezember 2001
Firma:	action medeor-Stiftung
Sitz:	Tönisvorst
Satzung:	In der Fassung vom 4. Februar 2009. Die Satzung wurde dahingehend geändert, dass der Begriff Vorstand im Zusammenhang mit dem Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. durch den Begriff Präsidium ersetzt wurde (§ 7 der Satzung).
Genehmigung:	Erteilt am 17. Dezember 2001 durch die Bezirksregierung Düsseldorf.
Stiftungsregister:	Die Stiftung ist im Stiftungsregister unter der Ordnungsnummer 917 eingetragen.
Zweck der Stiftung:	Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an den Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Stiftungskapital:

Das Stiftungskapital in Höhe von € 250.000,00 wurde am 1.3.2002 auf das Bankkonto der Stiftung eingezahlt. In den Jahren 2003 und 2005 erfolgten aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. Kapitalerhöhungen um € 120.000,00 (für 2003) und € 87.583,16 (für 2005) auf nunmehr € 457.583,16.

Weiterhin wurden folgende Stiftungsfonds errichtet:

Karla Kukuk:	2004	€ 500.000,00
Ursula Renard	2009	€ 20.000,00
	2011	€ 10.000,00
	2012	€ 10.000,00
	2014	€ 10.000,00
	2015	€ 20.000,00
Eva Aretz	2010	€ 60.000,00
Felix Wiemes	2013	€ 15.150,00
	2014	€ 15.100,00
	2015	€ 30,00
Tina Handschuch	2014	€ 10.000,00
	2015	€ 508.075,08
Familie Tils	2015	€ 100.000,00

Weiterhin erfolgten Zustiftungen in folgender Höhe:

2005, 2007	€ 4.000,00
2009	€ 500,00
2010	€ 7.644,74
2011	€ 3.000,00
2012	€ 9.000,00
2013	€ 8.500,00
2014	€ 18.000,00
2015	€ 47.575,00
2016	€ 101.575,00

Stiftungsorgane:

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Geschäftsführer. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf Personen. Mitglieder im Berichtsjahr waren:

als Präsident des Präsidiums des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.
auch Vorsitzender des Vorstands der Stiftung:

- Herr Siegfried Thomaßen (Vorsitzender)

als Mitglieder des Präsidiums des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.

- Herr Dr. med. Thomas Menn
(stellvertretender Vorsitzender)

- Herr Dr. Ulrich Viefers

als Mitglieder des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V.

- Herr Gregor Kathstede
- Frau Elisabeth Bienbeck-Ketelhohn

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, zuletzt am 11. April 2016.

Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §§ 86 und 30 BGB wahrgenommen.

Geschäftsführer der Stiftung war im Berichtsjahr

- Herr Bernd Pastors

Stiftungsaufsicht:

Stiftungen unterliegen der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Rechte und Pflichten der Stiftungsaufsicht ergeben sich aus den §§ 6-11 StiftG NRW.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist zuletzt durch Freistellungsbescheid des Finanzamts Kempen für das Jahr 2014 als gemeinnützig im Sinne des §§ 51 ff. AO anerkannt und entsprechend von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit worden. Der letzte Bescheid datiert vom 10.8.2016.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.